



Satzung der Guttempler in Mecklenburg-Vorpommern

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines und Aufbau §§ 1-7

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte §§ 8-13

Beendigung der Mitgliedschaft §§ 14-17

Der Landesverband §§ 18-27

Landesvorstand §§ 28-30

Die Guttempler-Gemeinschaften §§ 31-35

Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 36-42

Allgemeines und Aufbau

§1 Allgemeines

- (1) Diese Vereinigung heißt „Guttempler in Mecklenburg-Vorpommern“ e.V. (im Folgenden auch Landesverband, der Verein oder die Guttempler genannt).
- (2) Sitz des Landesverbandes ist Schwerin.
- (3) Der Landesverband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Landesverband ist eine Gliederung der „Guttempler in Deutschland“ e.V. (im Folgenden Bundesverband genannt) mit Sitz in Hamburg, dessen Satzung in der jeweils geltenden Fassung für ihn bindend ist.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie der Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten und Begleitung bei ambulanter bzw. stationärer Behandlung im Wege der Selbsthilfe

- b) Aus- und Fortbildung Ehrenamtliche
 - c) Organisation und Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen zu Alkohol- und sonstigen Drogenfragen
 - d) Information und Aufklärung in der Öffentlichkeit über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die dadurch entstehenden Schäden
 - e) Förderung des Verständnisses und der Hilfsbereitschaft der Menschen untereinander sowie die Entwicklung zur unabhängigen Persönlichkeit.
- (2) Die Guttempler wirken ferner den Alkohol- und anderen Suchtgefahren entgegen und helfen Alkoholgefährdeten, Alkoholkranken und anderen Suchtkranken sowie ihren Angehörigen.
- (3) Die Guttempler lehnen den sonstigen medizinisch nicht begründeten Gebrauch abhängig machender oder persönlichkeitsverändernder Drogen und von Rauschmitteln ab.

§ 3 Ungebundenheit und Programm

Die Guttempler sind weder weltanschaulich, religiös noch politisch gebunden.

Die Aufgaben und Ziele der Guttempler sind an den allgemeinen Menschenrechten ausgerichtet. Die Umsetzung basiert auf dem Programm der Guttempler in Deutschland in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder können für Kosten, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrage des Landesverbandes entstanden sind, eine Erstattung verlangen. Bei Verzicht auf eine Erstattung besteht Anspruch auf Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung.
- (6) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Guttempler-Gemeinschaften.
- (2) Die Guttempler-Gemeinschaften können Guttempler-Gesprächsgruppen für Suchtgefährdete, Suchtkranke und Angehörige oder Gruppen für andere Personenkreise und Aufgaben bilden.

§ 6 Einrichtungen

- (1) Der Landesverband kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit genehmigen, gründen, erwerben oder sich daran beteiligen. Dazu ist die Einwilligung des geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich.
- (2) Geprüfte Jahresabschlüsse sind dem Landes- und dem Bundesvorstand zuzuleiten. Diese können die Geschäftsführung überprüfen.
- (3) Sonderrechte des Bundes- und Landesverbandes sind in den jeweiligen Satzungen der Einrichtungen zu verankern.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes und der Guttempler-Gemeinschaften ist das Kalenderjahr.

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

§ 8 Mitgliedschaftsvoraussetzung

- (1) Mitglied kann werden wer
 - (a) sich vor der Aufnahme in Textform zur alkoholfreien Lebensweise bekennt und sich zur Beachtung der Satzung verpflichtet, und
 - (b) in einer Guttempler-Gemeinschaft aufgenommen wird.
- (2) Mit der Aufnahme wird die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband begründet. Die eine Mitgliedschaft ist ohne die andere nicht möglich.
- (3) Der geschäftsführende Landesvorstand kann Personen unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe a aufnehmen. Absatz 2 gilt analog.

§ 9 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder veranlassen keine anderen Menschen zum Konsum von Alkohol, Drogen oder Rauschmitteln sowie zur medizinisch nicht begründeten Einnahme von Medikamenten.
- (2) Sie setzen sich für die Verwirklichung der gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen sowie kulturellen Ziele der Guttempler in Deutschland und MOVENDI International ein.
- (3) Sie verpflichtet sich, über persönliche Verhältnisse, die es durch ihre Mitgliedschaft kennenlernen, Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu bewahren.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch die jeweilige Guttempler-Gemeinschaft oder bei Einzelmitgliedern durch den geschäftsführenden Landesvorstand festgesetzt.



§ 11 Namens-/Abzeichenschutz

Kein Mitglied darf ohne Einwilligung des geschäftsführenden Landesvorstandes den Namen Guttempler für Angelegenheiten benutzen, die nicht mit dem Bundes- und Landesverband in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht von ihnen ausgehen.

§ 12 Mitgliedschaft in den Gemeinschaften

- (1) Jedes Mitglied kann die Guttempler-Gemeinschaft, der es angehören will, frei wählen.
- (2) Mitglieder können aus ihrer Guttempler-Gemeinschaft austreten oder von ihr ausgegliedert werden, ohne ihre Mitgliedschaft dadurch zu verlieren. Diesen Mitgliedern ist eine Bescheinigung über den Zeitraum zu erteilen, für den zuletzt Beiträge gezahlt wurden, höchstens für sechs Monate.
- (3) Ohne Begründung einer Mitgliedschaft in einer neuen Gemeinschaft bleibt die Mitgliedschaft als Einzelmitgliedschaft erhalten.

Beendigung der Mitgliedschaft

§13 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode,
 - b) durch Austritt,
 - c) mit endgültiger Beendigung der alkoholfreien Lebensweise,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Ansprüche an das Vermögen der Guttempler oder ihrer Einrichtungen und Gliederungen.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Aufgaben ohne besonderes Verfahren.

§14 Austrittsfrist

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und muss spätestens einen Monat vorher in Textform erklärt werden. Der Widerruf der Austrittserklärung ist möglich, solange sie noch nicht wirksam geworden ist.

§ 15 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) die in Paragraph 45 StGB bezeichneten Rechte verloren hat,
 - (b) der Arbeit der Guttempler öffentlich entgegenwirkt oder Mitglieder zum Austritt zu veranlassen sucht.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) den Bundes- bzw. Landesverband an der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben hindert, das Ansehen der Guttempler in der Öffentlichkeit schädigt, oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
 - (b) trotz zweimaliger Aufforderung mit seinen Beiträgen für zwei Kalendervierteljahre im Rückstand bleibt.
 - (c) ein beratungs- oder Betreuungsverhältnis ausnutzt oder missbraucht.

§ 16 Ausschlussverfahren

- (1) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag einer Guttempler-Gemeinschaft der geschäftsführende Vorstand, über den Ausschluss von Einzelmitgliedern der jeweils geschäftsführende Landes- bzw. Bundesvorstand.
- (2) Gegen eine Entscheidung im Sinne des Abs. 1 kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

Der Landesverband

§ 17 Landesverbandstag

- (1) Der Landesverbandstag beschließt über alle Angelegenheiten des Landesverbandes.
- (2) Aufgaben des Landesverbandstages sind insbesondere:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes,
 - (b) Entlastung des Landesvorstandes,
 - (c) Wahl des Landesvorstandes, der Kassen- und RechnungsprüferIn, der Delegierten zum Bundesverbandstag,
 - (d) Abstimmung über Anträge,
 - (e) Beschluss über Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung.
- (3) Der Landesverbandstag setzt sich aus den Delegierten der Guttempler-Gemeinschaften zusammen.
- (4) Der Landesverbandstag tritt mindestens einmal, und zwar im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres zusammen.
- (5) Ein außerordentlicher Landesverbandstag muss spätestens innerhalb von sechs Wochen, nachdem ein Drittel der Delegierten oder der Landesvorstand dies beantragt haben, zusammentreten.
- (6) Der Landesverbandstag kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Einberufung des Landesverbandstages

- (1) Der Landesverbandstag wird vom geschäftsführenden Landesvorstand einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Delegierten mindestens einen Monat vorher zugegangen sein.
- (2) Ein außerordentlicher Landesverbandstag wird vom geschäftsführenden Landesvorstand zwei Wochen vorher in Textform an die Guttempler-Gemeinschaften einberufen.

§ 19 Beschlussfähigkeit des Landesverbandstages

Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten aus den Guttempler-Gemeinschaften anwesend sind.

§ 20 Leitung des Landesverbandstages

Ein vom Landesvorstand bestimmtes Mitglied leitet die Sitzungen des Landesverbandstages, ohne ein Stimmrecht zu haben. Der Landesverbandstag kann für die geschäftlichen Beratungen ein Sitzungspräsidium wählen, das aus drei Mitgliedern besteht.

§ 21 Anträge an den Landesverbandstag

- (1) Anträge an den Landesverbandstag können stellen
 - a) der Landesvorstand
 - b) die Guttempler-Gemeinschaften
 - c) wenigstens 10 Mitglieder
- (2) Die Anträge müssen sechs Wochen vor dem Landesverbandstag dem Landesvorstand zugegangen sein.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung müssen von den Antragsberechtigten mit Dreiviertelmehrheit beschlossen sein.
- (4) Dringlichkeitsanträge sind jederzeit zulässig; die Dringlichkeit muss vom Landesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit festgestellt werden. Satzungsändernde Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (5) Änderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen kann jeder Delegierte jederzeit stellen, solange über den Antrag noch nicht abgestimmt wurde.

§ 22 Wahl des Landesvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren vom Landesverbandstag gewählt. Sie müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein.

- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Der Landesverbandstag kann ein Vorstandsmitglied nur dadurch abwählen, dass er mit Mehrheit seiner Vertreter und Vertreterinnen einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt.

§ 23 Wahlverfahren

- (1) Bei Wahlen ist vor jedem Wahlgang zur Abgabe von Vorschlägen aufzufordern. Auf Wunsch auch nur eines oder einer Delegierten ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Bei der Besetzung der Ämter sollen Frauen und Männer gleichmäßig berücksichtigt werden.
- (3) Die Verbindung von Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.
- (4) Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält.

§ 24 Gruppenwahl

- (1) Für die Wahl von Delegierten für den Bundesverbandstag und die Kassen- und Rechnungsprüfer*in sind Gesamtwahlen zulässig.
- (2) Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Sie dürfen in einem Wahlgang einen Kandidaten oder eine Kandidatin nur einmal wählen; sie können auch weniger Stimmen abgeben als ihnen zustehen.
- (3) Gewählt ist, wer die jeweils meisten gültigen Stimmen erhält.
- (4) Die danach nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen, Ersatzrechnungsprüfer oder Ersatzprüferinnen.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 25 Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 26 Protokollführung

Die Beschlüsse des Landesverbandstages werden von dem mit der Sitzungsführung beauftragten Mitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied bzw. dem Sitzungspräsidium beurkundet.

Landesvorstand

§ 27 Zusammensetzung des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- a) dem/der Landesvorsitzenden,
- b) bis zu zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) dem/der Landesschatzmeister/in.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 28 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand erledigt die ihm durch Gesetz, die Satzung und Beschlüsse des Landesverbandstages zugewiesenen Aufgaben. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sowie der weiteren Mitglieder aus der Geschäftsverteilung.

(2) Für besondere Aufgaben kann der Landesvorstand Beauftragte ernennen.

§ 29 Kassenprüfung

Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt einem/r Kassen- und Rechnungsprüfer/in. Die Prüfung hat mindestens einmal pro Kalenderjahr zu erfolgen.

Guttempler-Gemeinschaften

§ 30 Guttempler-Gemeinschaften

- (1) Mindestens 7 Mitglieder oder Personen, die sich zur Übernahme der Guttemplerverpflichtung bereit erklären, können eine Guttempler-Gemeinschaft nach Antrag beim Landesvorstand nur mit in Textform vorliegender Einwilligung des Bundesvorstandes gründen.
- (2) Eine Guttemplergemeinschaft kann ihre Auflösung beschließen, wenn sie unfähig wird, im Sinne der Guttempler zu arbeiten.
- (3) Der Bundesvorstand kann die Auflösung einer Guttempler-Gemeinschaft nach Anhörung des Landesvorstandes anordnen, wenn die Arbeitsweise nicht mehr mit den Guttempler-Grundsätzen vereinbar ist.
- (4) Bei Auflösung der Guttempler-Gemeinschaft ist deren Mitgliedern eine Bescheinigung über ihre Beitragszahlungen zu erteilen.
- (5) Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes können die Betroffenen innerhalb eines Monats die Schlichtungsstelle anrufen.

§ 31 Abgaben

Die Guttemplergemeinschaften haben an den Landes- und den Bundesverband Abgaben zu leisten. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach den Beschlüssen des Landes- bzw. Bundesverbandstages.

§ 32 Mitgliedsrechte, Vorstand, Organisation

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte bei den Guttempler-Gemeinschaften in der Gemeinschaftssitzung aus.
- (2) Die Geschäfte der Guttempler-Gemeinschaften werden von einem Vorstand geführt. Er wird im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres in Jahren mit ungerader Jahreszahl von den Mitgliedern gewählt und besteht aus mindestens drei Personen.

- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in.
- (3) Für Wahlen und Abstimmungen gelten die §§ 23 - 26, für die Protokollführung gilt § 27 entsprechend.
- (4) Die Kassenprüfung in den Guttempler-Gemeinschaften erfolgt über den Landesvorstand.
- (5) Im Übrigen bestimmen die Gemeinschaften ihre Organisation unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Satzung selbst.

§ 33 Vertretung der Gemeinschaften

- (1) Vertretungsschlüssel
- a) Besteht der Landesverband aus einer Guttempler-Gemeinschaft, sind alle Delegierte.
 - b) Besteht der Landesverband aus 2 - 5 Guttempler-Gemeinschaften entsenden diese nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres für je zehn angefangene Mitglieder drei Delegierte in den Landesverbandstag. Stimmenhäufung ist erst bei mehr als drei Vertreter/innen zulässig, jedoch darf kein Delegierter mehr als zwei Stimmen haben.
 - c) Bei mehr als 5 Gemeinschaften im Landesverband entsenden die Guttempler-Gemeinschaften nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres für je zehn angefangene Mitglieder zwei Delegierte in den Landesverbandstag.
- (2) Bei Gründung von Guttempler-Gemeinschaften im Laufe eines Jahres ist für die Entsendung der Delegierten der Mitgliederbestand des Gründungstages für die gründende und die abgebende Gemeinschaft maßgebend.
- (3) Der/Die erste Delegierte ist der/die Vorsitzende der Guttempler-Gemeinschaft. Das Vertretungsrecht ist durch ein anderes Vorstandsmitglied auszuüben, wenn es aus wichtigen Gründen nicht wahrgenommen werden kann.



- (4) Die weiteren Delegierten und die erforderliche Zahl von Ersatzdelegierten werden von der Guttempler-Gemeinschaft bei den Vorstandswahlen aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (5) Mitglieder des Landesvorstandes und des Bundesvorstandes können keine Guttempler-Gemeinschaft vertreten.

§ 34 Eigentumsverhältnisse

Guttempler-Gemeinschaften können kein Eigentum erwerben. Sie haben bei ihrer Auflösung ihren Besitz, soweit er nicht im Eigentum anderer steht, dem Landesverband herauszugeben. Einzelheiten regelt der Landesvorstand.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur durch den Landesverbandstag geändert werden. Für Änderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Delegiertenstimmen erforderlich.
- (2) Alle Satzungsänderungen des Bundesverbandes der Guttempler, die eine Änderung dieser Satzung erforderlich machen, müssen vom nächsten darauf folgenden Landesverbandstag beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen sind den Guttempler-Gemeinschaften in Textform bekannt zu machen.

§ 36 Geschäftsordnung

Der Landesverbandstag kann Einzelheiten zu dieser Satzung in einer Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Alle Änderungen werden mit der Bekanntgabe in Textform an die Guttempler-Gemeinschaften wirksam.

§ 37 Förderer

- (1) Der Landesvorstand kann einzelne Personen, Vereine und andere Körperschaften zu Förderern der Guttemplerarbeit in Mecklenburg-Vorpommern erklären, ohne dass dadurch eine Mitgliedschaft begründet wird.
- (2) Zuwendungen der Förderer verbleiben abgabenfrei bei der jeweiligen Gliederung.

§ 38 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes ist nur durch einstimmigen Beschluss des Landesverbandstages möglich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes, bei Änderung oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Landesverbands nach Deckung der vorhandenen Schulden und unter Ausschluss irgendwelcher Zahlungen an die Mitglieder, an den Bundesverband der Guttempler, ersatzweise fällt das Vermögen an die Guttempler-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 39 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes und seinen Gliederungen werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet.
- (2) Im Bezug auf seine personenbezogenen Daten hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (3) Den Gliederungen des Landesverbandes, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 40 Nichtigkeit von Satzungsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.
- (2) Der Landesvorstand wird ermächtigt, die Änderung eventuell nichtiger Satzungsänderungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen.
- (3) Der Landesvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen zu beschließen.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.01.2022 in Kraft.